

## **Vorlage für die AG § 75 SGB XI im Juni 2014**

### **Thema: Veränderungsbedarf der Rahmenbedingungen für die Tagespflege in Berlin**

#### **Sachverhalt:**

Das Angebot der Tagespflege ist eine sehr wichtige Ergänzung zur Förderung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Angebote der Tagespflege dienen tagsüber der Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Menschen. Gleichzeitig werden mit diesem Angebot für pflegende Angehörige, Zeiten für die eigene Erholung, Aufgaben für die Familie und ggf. eigener beruflicher Tätigkeit ermöglicht. Das Angebot sorgt für eine langfristige Pflege und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit.

Obwohl es über 80.000 ambulant versorgte pflegebedürftige Menschen in Berlin gibt, existiert bisher erst ein Angebot von 84 Tagespflegen mit einer Kapazität von ca. 1.500 Plätzen, die von ca. 4.000 Personen genutzt werden. Andererseits besteht in Berlin ein Angebot von ca. 30.000 genutzten vollstationären Pflegeplätzen. Die Verbände der Leistungserbringer haben gemeinsam untersucht worin u. a. die Ursachen liegen, dass das Angebot der Tagespflege nicht erheblich ausgebaut ist.

Einrichtungen der Tagespflege haben meist Platzzahlen von 12 - 20 Plätzen. Die Anzahl der Nutzer dieser Tagespflege innerhalb eines Monats ist aber um ein vielfaches höher. Täglich wird eine andere Struktur von Gästen erwartet und es für jeden Tag neu ein Angebot für die Pflege und Betreuung sowie der Transport der Gäste zu organisieren. Trotz guter Planung und einer hohen Nachfrage nach dem jeweiligen Standort der Tagespflege haben wir in Auswertung der Daten vieler Tagespflegen in Berlin festgestellt, dass es äußerst schwierig ist eine Tagespflege wirtschaftlich bzw. zu mindestens kostendeckend zu betreiben. Woran liegt das?

Wir haben festgestellt, dass selbst wenn es den Einrichtungen gelingt gemäß Ihrer vereinbarten Platzkapazität Vereinbarungen mit Tagespflegegästen zu schließen, es im laufenden Betrieb sehr häufig zu kurzfristigen Absagen der Gäste kommt. Bei Tagespflegen mit meist Platzgrößen zwischen 12 und 15 Plätzen ist es bereits die Regel, dass 2-3 angemeldete Gäste kurzfristig Ihre Teilnahme absagen. Die Absagen sind weitestgehend gesundheitlich bedingt. Eine kurzfristige Belegung der Tagespflege durch andere interessierte Gäste ist jedoch dann meist nicht möglich. Die hier im Grunde bei allen Tagespflegen vorkommende regelhafte Situation kurzfristiger Absagen hat zur Folge, dass es bereits an vielen Tagen zu Minderauslastungen von über 20 % kommt. Aufgrund dieser nicht planbaren aber sehr häufig auftretenden Absagen werden erhebliche Personalkapazitäten nicht refinanziert.

Dieses Problem ist nicht mit den bisher berücksichtigten Vergütungsbedingungen wie z. B. auch der bisher kalkulierten Auslastung gedeckt.

## **Lösung des Problems:**

### **Vorschlag für die AG § 75 SGB XI:**

Den Pflegeeinrichtungen der Tagespflege wird die Möglichkeit gegeben, bei Absage von vereinbarten Terminen der Betreuung in der Tagespflege diese weiter abrechnen zu können. Diese Abrechnung wird in der Anzahl der Tage im Monat je Pflegebedürftigen begrenzt und wird nur erhoben, sofern der freigewordene Platz nicht durch andere Personen belegt wird.

Als Ergänzung für den Rahmenvertrag der Tagespflege schlagen wir die Aufnahme einer Abwesenheitsregelung wie folgt vor:

„§ XX

Bei Abwesenheit können der Pflegesatz und die Investitionskosten bis zu 3 Tage je Person im Kalendermonat berechnet werden. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist für diesen Zeitraum um 50 % zu kürzen. Dies gilt nicht soweit der teilstationäre Platz anderweitig belegt wird.“

Diese Ergänzung der bisherigen Vergütungsbedingungen wird es den Einrichtungen der Tagespflege ermöglichen das Angebot der Pflege und Betreuung stetig und verlässlich anzubieten und dieses wichtige Segment in der Versorgung entsprechend des Demografischen Wandels auch intensiv auszubauen. Die vorgeschlagenen Kürzungsbeträge bei der Abrechnung von Abwesenheitstagen werden dazu führen, dass die Einrichtungen weiterhin alle Möglichkeiten nutzen werden die Einrichtung auch bei Absagen soweit wie möglich durch andere Interessenten zu belegen.

Ergänzend zu dem vorgenannten Vorschlag einer Abwesenheitsregelung empfehlen wir auch, dass zusätzlich Einrichtungen in geringem Umfang für begrenzte Zeiträume über ihre Vereinbarte Kapazität Tagesgäste betreuen dürfen.

Hierzu haben wir folgenden Vorschlag für den Rahmenvertrag:

„§ XX

Tagespflegeeinrichtungen mit einer vereinbarten Kapazität von bis zu 14 Plätzen dürfen kurzfristig diese Kapazität um bis zu 3 Plätze überschreiten und Tagespflegeeinrichtungen mit einer vereinbarten Kapazität ab 15 Plätzen dürfen kurzfristig diese Kapazität um bis zu 4 Plätze überschreiten, sofern im Jahresdurchschnitt sichergestellt wird, dass die vereinbarte Kapazität nicht überschritten wird. Die angemessene pflegerische Versorgung und die Anforderung des WTG sind dabei weiterhin sicherzustellen und zu erfüllen.“

-----

22.05.2014 Eingbracht durch die Verbände der Leistungserbringer